

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V**  
**Begründung für nicht umgesetzte Änderungsvorschläge**

Nicht umgesetzter Änderungsvorschlag	Begründung
<b>Ergänzung der Qualifikationen für die fachliche Leitung</b>	
<p><b>Ergänzung des Kriterienkatalogs um die Qualifikationen „Elektroinstallateur/in mit einschlägiger beruflicher Erfahrung“ und „Elektroinstallateurmeister/in“</b></p> <p>Die im Kriterienkatalog aufgeführten Qualifikationen für die fachliche Leitung soll um „Elektro–installateur/in mit einschlägiger beruflicher Erfahrungs“ und „Elektroinstallateur–meister/in“ analog der dort bereits aufgeführten Qualifikation „Systemelektroniker/in“ ergänzt werden.</p>	<p>Die Ausbildungsordnung für die Qualifikation „Elektroinstallateur/in“ wurde bereits in 2003 außer Kraft gesetzt. Es wird nicht für sinnvoll erachtet, veraltete Berufsausbildungen in den Kriterienkatalog aufzunehmen. Dies erscheint auch deshalb als nicht notwendig, da diese ehemalige Ausbildung auch im Rahmen der Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation anerkannt werden kann.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Begründung für nicht umgesetzte Änderungsvorschläge**

Nicht umgesetzter Änderungsvorschlag	Begründung
<b>Anforderungen an die fachliche Leitung</b>	
<p><b>Nachweis der fachlichen Leitung bei der Präqualifizierung vollstationärer Pflegeheime</b>            Unter Punkt VII „Präqualifizierung vollstationärer Pflegeheime“ wird geregelt, dass mit der Vorlage des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI die Anforderung an die fachliche Leitung erfüllt sein kann. Da in den Versorgungsverträgen die fachlichen Leitungen nicht namentlich aufgeführt werden, kann eine Präqualifizierungsstelle nicht überprüfen, ob die vom Pflegeheim im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens benannte fachliche Leitung die entsprechende Anforderung des Kriterienkatalogs für den VB 15A erfüllt. Daher müsste auf jeden Fall ein Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung angefordert werden.</p>	<p>Der Nachweis der Erfüllung der Anforderung an die fachliche Leitung kann gemäß den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V durch die Vorlage des nebenstehenden Vertrages nur dann erfolgen, wenn dieser explizit eine examinierte Gesundheitspflegerin oder einen examinierten Gesundheitspfleger als fachliche Leitung des Pflegeheims vorsieht. Da die Prüfung der Erfüllung der Vertragsregelungen dann bereits durch die vertragsschließenden Pflegekassen erfolgte, ist es nicht notwendig, dass eine Präqualifizierungsstelle die Qualifikation der fachlichen Leitung erneut prüft.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V**  
**Begründung für nicht umgesetzte Änderungsvorschläge**

Änderungsvorschlag	Begründung
<b>Allgemeine Anforderungen</b>	
<p><b>Präzisierung der Anforderung „Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, die mindestens Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt“</b></p> <p>Als Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderung wird eine „Kopie einer aktuellen Versicherungsbestätigung, die ausdrücklich Personen-, Sach- und Vermögensschäden auflistet, den Risikoort nennt und nicht älter als zwölf Monate ist“ im Kriterienkatalog gefordert.</p> <p>Die Anforderung an den Nachweis der Betriebshaftpflicht soll nun wie folgt präzisiert werden: „Versicherungsbestätigung eines Vertreters der Versicherungsgesellschaft oder eines Versicherungsmaklers, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für die Herstellung (Produktion, Anpassung, Wartung und Reparatur, Lieferung) von Hilfsmitteln besteht, den/die Risikoorte nennt und nicht älter als zwölf Monate ist.“</p>	<p>Die vorgeschlagene Präzisierung engt den Versicherungsumfang auf Hilfsmittel ein, die vom Leistungserbringer selbst hergestellt werden (z.B. Prothesen, Orthesen ...). Diese Präzisierung ist daher nicht zielführend.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V**  
**Begründung für nicht umgesetzte Änderungsvorschläge**

Nicht umgesetzter Änderungsvorschlag	Begründung
<b>Räumliche Anforderungen</b>	
<p><b>Entfall des Anpassbereichs/-raumes für die VB<sup>1</sup> 16A „Kommunikationshilfen“ und 16B „Signalanlagen für Gehörlose“</b>  Für die beiden o.a. Versorgungsbereiche sollte analog VB 13A „Hörhilfen“ die Anforderung „Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit“ gestrichen werden.</p>	<p>Im VB 13A „Hörhilfen“ wurde die Anforderung „Anpassbereich/-raum“ gestrichen, da mit dem Raum für die Audiometrie ein akustisch und optisch abgetrennter Bereich zur Verfügung steht. Dies ist bei den beiden nebenstehenden Versorgungsbereichen nicht der Fall.</p>
<p><b>Änderung der Höhe des WC-Beckens in der behindertengerechten Toilette</b>  Im Baugewerbe sind alle Maße mit einer entsprechenden Toleranz versehen. Wenn man also als Leistungserbringer ein behindertengerechtes WC bauen lässt und eine Toilettensitzhöhe von 48 cm vorgibt, muss mit bauüblichen Maßabweichungen gerechnet werden. Das sind üblicherweise bei einem Maß von 48 cm +- 3 % des Maßes, also ca. +- 1,5 cm. So wäre die Bandbreite der zu akzeptierenden Maße 46,5 cm bis 49,5 cm. Das nun definierte Maß von 46 - 48 cm geht davon aus, dass eine Toilettensitzerhöhung auf</p>	<p>Im Rahmen der 11. Fortschreibung der o.a. Empfehlungen wurde die Toilettensitzhöhe dahingehend flexibilisiert, dass seitdem die in der maßgeblichen Norm DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ definierte Höhe von 46 - 48 cm nachgewiesen werden muss. Eine darüberhinausgehende Zubilligung von Toleranzmaßen ist nicht sachgerecht.</p>

<sup>1</sup> VB = Versorgungsbereich/Versorgungsbereiche

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V**  
**Begründung für nicht umgesetzte Änderungsvorschläge**

Nicht umgesetzter Änderungsvorschlag	Begründung
<p>ein Standard-Stand-WC aufgelegt wird. Diese Maßangabe berücksichtigt aber nicht die Toleranzabweichungen wie oben beschrieben, die bei an der Wand angebrachten WC-Becken auftreten können. Daher sollte zu den o.a. Maßen noch ein Toleranzbereich nach oben von 1,5 cm für an der Wand befestigte WC-Becken berücksichtigt werden, also insgesamt ein Bereich von 46 bis 49,5 cm zulässig sein. Sollte das obere Maß weiterhin auf 48 cm begrenzt bleiben, müssten einige Leistungserbringer ihre vorhandenen behindertengerechten WCs umbauen lassen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Darüber hinaus sollte die Anforderung „Die Sitzhöhe des Klosettbeckens muss ..“ in „sollte“ geändert werden.</p>	<p>Die Anforderung an die Höhe des behindertengerechten WC dahingehend anzupassen, dass eine definierte WC-Beckenhöhe nur noch optional erfüllt werden muss, könnte dazu führen, dass viele behindertengerechte WC die oben angeführten Maße nicht aufweisen würden.</p> <p>In den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V sind Ausnahmeregelungen für das behindertengerechte WC definiert. Insofern ist eine weitere Flexibilisierung der Höhenmaße nicht erforderlich.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V**  
**Begründung für nicht umgesetzte Änderungsvorschläge**

Nicht umgesetzter Änderungsvorschlag	Begründung
<b>Sachliche Anforderungen</b>	
<p><b>Aufteilung der Anforderung „Vorrichtung zur Prüfung auf Einhaltung der Kontaktlinsenparameter und zur Qualitätskontrolle der Kontaktlinsen“</b>            Es ist nicht möglich, beide o.a. Anforderungen mit einem einzigen Gerät zu erfüllen. Dies führt zu Unklarheiten bei den Leistungserbringern. Eine Aufteilung ist erforderlich.</p>	<p>Für die Prüfung der Kontaktlinsenparameter werden ein Ophthalmometer, ein Phoropter und eine Spaltlampe benötigt. Für die Qualitätskontrolle sind ein Ophthalmometer und eine Spaltlampe vorzuhalten. Daher ergibt sich keine Notwendigkeit der Aufteilung der angeführten Anforderung.</p>
<p><b>Aufnahme der Anforderung „Polarisationsvorhalter“ auch im VB 25D „Kontaktlinsen“</b>            Für das Testen der Sehschärfe in der Nähe ist die Anforderung „Vorrichtung zur Prüfung der Sehschärfe in der Nähe (z.B. Phoropter mit entsprechender Nahprüfeinrichtung), Binokulartest“ im Kriterienkatalog definiert worden. Dieser Sehtest ist nur über polarisierte Teste in speziellen Nahtestgeräten möglich. Da dieser Sehtest auch bei einer Kontaktlinsenversorgung durchgeführt wird, müssen die Anforderungen für den VB 25D „Kontaktlinsen“ um „Polarisationsvorhalter“ ergänzt werden.</p>	<p>Spezielle polarisierte Teste werden für die Prüfung der Sehschärfe in der Nähe nicht benötigt, da diese Teste auch mit einem vorhandenen Refraktometer bzw. einen Phoropter durchgeführt werden können. Beides ist in den Anforderungen des VB 25D bereits enthalten.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Begründung für nicht umgesetzte Änderungsvorschläge**

Änderungsvorschlag	Begründung
<b>Sonstiges</b>	
<p><b>Ausnahmeregelung für die Anforderung „behindertengerechtes WC“</b> Die Möglichkeit, ausnahmsweise auf ein behindertengerechtes WC mit den definierten Raummaßen und Ausstattungsdetails zu verzichten, wenn der Ein- bzw. Umbau aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, sollte für neu erstellte und neu angemietete Räume ausgeschlossen werden. Weiterhin soll der Nachweis, dass der Ein- bzw. Umbau nicht möglich ist, eine detaillierte Beschreibung der Gründe enthalten. Darüber hinaus soll die Qualifikation des Bau-Sachverständigen, der die Ausnahmesituation begründet, dahingehend präzisiert werden, dass nur nachweislich öffentlich bestellte und vereidigte bzw. gerichtszugelassene Sachverständige den Nachweis erbringen können.</p>	<p>Zurzeit sehen die Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V folgende Qualifikationen zur Bestätigung, dass ein Ein- oder Umbau der vorhandenen Toilette gemäß den Anforderungen nicht möglich ist, vor: „... eine geeignete Sachverständige oder ein geeigneter Sachverständiger (z.B. Bausachverständige oder Bausachverständiger) oder vereidigte Gutachterin oder vereidigter Gutachter ...“. Die geforderte Präzisierung der Qualifikationen würde vermutlich zu einer erheblichen Kostenbelastung der betreffenden Leistungserbringer führen. Es ist nicht ersichtlich, welche Qualitätsverbesserung durch diese Änderung erzielt werden könnte. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum die Ausnahmeregelung nicht für neu erstellte oder neu angemietete Räume gelten soll.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V**  
**Begründung für nicht umgesetzte Änderungsvorschläge**

Änderungsvorschlag	Begründung
<p><b>Entfall der Betriebsbegehungspflicht für die VB 23C „Orthesen, industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung (Versorgungen bis einschließlich Knie)“ und 23D „Orthesen, industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung (Versorgungen oberhalb Knie)“</b>  Für die beiden Versorgungsbereiche sind Betriebsbegehungen nicht angemessen.</p>	<p>In beiden Versorgungsbereichen sind Orthesen subsumiert, die zum Teil noch handwerklicher Zurichtungen bei der Anpassung bedürfen. Dafür muss eine Werkstatt mit definierter Ausstattung vorgehalten werden. Betriebsbegehungen analog zu den Versorgungsbereichen 23E und 23G sind daher sachgerecht.</p>